



01.09.2021 – Sportbetrieb – Corona-Hinweis

Leider bestimmt das Corona-Virus unverändert unseren Sportbetrieb. Zwar ist die Sportanlage „Insel“ seit dem 01.06.2021 wieder für Jedermann zugänglich und auch der Hallensportbetrieb im Bürgerhaus wurde wieder aufgenommen, aber die Entwicklung der Inzidenz-Zahlen führt zu erneuten Einschränkungen und lässt für die kommenden Monate leider Schlimmeres erwarten.

In der Presse wird viel über die 3G-Regeln im Zusammenhang mit dem Sport gesprochen. Sehr zu empfehlen ist ein Bericht vom 24.08.2021 aus der FAZ, der unter folgendem Link zu finden ist: <https://www.faz.net/aktuell/sport/rhein-main-sport/coronavirus-3g-nachweise-bremsen-die-sportvereine-17499828.html> und den wir nachfolgend auszugsweise wörtlich wiedergeben:

3G-Nachweise in Sportvereinen – Ich finde das irre. *Die 3G-Regeln im hessischen Eskalationskonzept bremsen den Sport. Vereine stört der erhöhte Verwaltungsaufwand – und sie finden Details ungerecht.“ Für die TSG bedeutet das: „...sie müssen entweder getestet, geimpft oder genesen sein, wenn sie die Innenräume von Sportstätten betreten möchten. Dazu zählen mitunter Fitnessstudios, Hallenbäder und Sporthallen. Kontrollieren muss das der Verein. Steigt die Inzidenz auf mehr als 100, gilt die 3G-Regel auch für die Freiplätze der Vereine.“*

Der LSBH sagt dazu: *„Der Übungsleiter müsse nun vor Trainingsbeginn nach dem 3G-Nachweis fragen. Allerdings änderten sich Trainingsgruppen nicht ständig, jemand mit einem Impfpass würde nicht vor jedem Training seinen Pass zeigen müssen. „Da wird sich eine Routine einspielen. Auf die leichte Schulter nehmen wir das aber nicht.“ Unser Sportkreisvorsitzender sagt dazu: Es ist auf jeden Fall besser, als wenn alles dichtgemacht werden würde. Verwundert bin ich, dass die Regeln für den Breitensport schärfer sind als für den Spitzensport.“* Denn tatsächlich steht im Eskalationskonzept der Landesregierung, dass der 3G-Nachweis nicht für den Spitzen- und Profisport gilt. Selbst bei einer Inzidenz >100 müssen Kaderathleten keinen 3G-Nachweis vorweisen. Herr Frischkorn sagt dazu: *„Ich finde das irre, zumal das eine Zweiklassengesellschaft fundamntiert.“* Über die Ungleichbehandlung mit den Breitensportlern verliert das Ministerium kein Wort.

<p>Welche Regelungen gelten für den Breiten- und Freizeitsport?</p> <p>Unabhängig von der Teilnehmerzahl bleibt der Breiten- und Freizeitsport in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich erlaubt. Vereine sind allerdings aufgefordert, sportartspezifische Hygienekonzepte umzusetzen. Bei deren Ausgestaltung sind sie angehalten, sich an den aktuellen DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sports zu orientieren. Diese beinhalten unter anderem Desinfektionsmaßnahmen, einen gesteuerten Zugang zu Vereinsheimen und Umkleiden sowie – wenn möglich – die Einhaltung von Distanzregeln. Auch die Erfassung der Teilnehmer zur Kontaktnachverfolgung, beispielsweise durch die Corona-Warn-App des Bundes, empfiehlt der DOSB. Verbindliche Einschränkungen gibt es lediglich beim Schwimmsport. So dürfen Schwimmbäder ihre Besucher nur nach vorheriger Terminvereinbarung empfangen, maximal eine Person je zehn Quadratmeter ist dabei erlaubt. Ein Abstands- und Hygienekonzept ist ebenfalls verpflichtend umzusetzen.</p> <p>Was passiert bei steigenden Inzidenzen?</p> <p>Schon ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35 können Städte und Landkreise schärfere Regeln für den Sport verordnen – eine Grenze, die in den meisten Regionen Hes-</p>	<h2>Geimpft, genesen, getestet</h2> <p>Welche Corona-Regeln gelten für Sportler und Vereine? Eine Übersicht.</p> <p>Von Jannik Müller</p>  <p>Viele Zuschauer, wenig Platz: Fans von Eintracht Frankfurt Foto Imago</p>	<p>sens bereits überschritten ist. Dann nämlich werden die örtlich zuständigen Behörden befugt, die im Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV2 geregelten Verordnungen umzusetzen. Diese können dann ab verschiedenen Inzidenz-Stufen – 35, 50 und 100 – greifen. So kann ab einer Inzidenz von 35 die 3-G-Regel – geimpft, genesen oder getestet – für Innenräume von Sportstätten eingeführt werden. Dies betrifft neben Sporthallen auch Schwimmbäder und Fitnessstudios. Ab einem Wert von 50 können Sportveranstaltungen im Freien auf 500 Personen und in Innenräumen auf 250 Personen beschränkt werden, Geimpfte und Genesene mit eingeschlossen. Erreicht die Inzidenz die 100er-Marke, kann die 3-G-Regel dann auch für den Sport im Freien gelten – sofern von den örtlichen Behörden verfügt. Sportveranstaltungen können dann auf 200 Teilnehmer im Freien respektive 100 in Innenräumen begrenzt werden. Im öffentlichen Raum greift dann auch wieder die allgemeine Kontaktregel: Maximal zehn Personen aus verschiedenen Haushalten dürfen dann beispielsweise auf öffentlichen Freiplätzen zusammen Sport treiben.</p> <p>Wie soll die 3-G-Regel im Sport umgesetzt werden?</p> <p>Für die Umsetzung der 3-G-Regel sind die Sportvereine zuständig. Sie sind dann im Wettkampfbetrieb beispielsweise auch für die Kontrolle der Gastmann-</p>	<p>schaften verantwortlich. Die 3-G-Regel gilt auch dann für Innenräume der Vereinsheime wie Umkleiden oder Toiletten, wenn die Sportausübung eigentlich im Freien stattfindet. Die Regel schließt neben Sportlern auch Trainer und Übungsleiter ein. Für Schüler ist das Vorzeigen der im Schulbetrieb geführten Testhefte ausreichend. Alle anderen Teilnehmer, die weder geimpft noch genesen sind, müssen entweder ein maximal 48 Stunden altes PCR-Testergebnis oder aber ein maximal 24 Stunden altes Ergebnis eines Antigen-Tests vorzeigen.</p> <p>Was gilt für den Profi-Sport?</p> <p>Profi- und Berufssportler sind von den Regelungen des Präventions- und Eskalationskonzepts ausgenommen und somit von der 3-G-Regel befreit. Für Sportgroßveranstaltungen wie beispielsweise Spiele der Ersten und Zweiten Fußball-Bundesliga gelten nach wie vor die bundeseinheitlichen Regelungen: Stadien und Hallen dürfen maximal zur Hälfte ausgelastet werden, 25.000 Zuschauer sind allerdings das absolute Maximum. Bei einer Inzidenz über 35 kann das Zuschaueraufkommen auf 5000 Personen begrenzt werden. Allerdings ist das nicht verpflichtend. Die Offenbacher Kickers teilten in dieser Woche mit, dass auch bei einer Inzidenz von mehr als 100 bis zu 7000 Zuschauer erlaubt seien. In jedem Fall sind Kontaktdaten der Gäste zu erfassen und Abstands- und Hygienekonzepte umzusetzen.</p>
--	--	--	--

In dem auf der vorhergehenden Seite eingefügten Artikel aus der FAZ am Sonntag (Ausgabe vom 29.08.2021) werden die geltenden Corona-Regeln für Sportler und Vereine beschrieben.

Was bedeutet das nun für den Sportbetrieb in der TSG ab dem 01.09.2021?

a. **Sport auf der Sportanlage „Insel“**

1. Die Sportanlage „Insel“ bleibt bis auf weiteres unverändert für jedermann geöffnet.
2. Der Eingang befindet sich ausschließlich am rechten Tor vom Parkplatz und der Ausgang ausschließlich am linken Tor vom Parkplatz aus.
3. Für die am Vereinssport teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler gilt aufgrund der Inzidenz von über 100 der **3G-Nachweis für Erwachsene sowie Kinder ab 6 Jahren**.
4. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden und für die es ein Testheft gibt, reicht das Testheft als Nachweis aus.
5. Für alle Sportlerinnen und Sportler, die nicht geimpft oder genesen sind, darf der Schnelltest nicht älter als 24 Stunden und der PCR-Test nicht älter 48 Stunden sein.
6. Der Versammlungssaal im Vereinsheim wird ab sofort und bis auf weiteres geschlossen. Im Schiedsrichter- und Trikotraum darf sich max. eine Person aufhalten.
7. Die Umkleiden und Duschen dürfen von den Heim- und Gastmannschaften genutzt werden. Hier sind die Vorgaben des HFV zu beachten. Demnach ist es erlaubt, dass der Gastverein die Kontrolle für seine Spieler und Verantwortliche vornimmt, dies auf einem Formular bescheinigt und dem Heimverein übergibt. **TSG-Hinweis:** Eine Stichproben kann erfolgen, muss aber nicht!
8. Das unveränderte Hygiene- und Abstandskonzept ist jederzeit einzuhalten.
9. Teilnehmerlisten sind von den Trainern und Übungsleitern zu führen und aufzubewahren.

b. **Sport im Bürgerhaus Nieder-Erlenbach (Saalbau)**

1. Für die am Vereinssport teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler gilt der 3G-Nachweis für alle Erwachsenen sowie Kinder ab 6 Jahren bereits **ab einer Inzidenz von 35**.
2. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden und für die es ein Testheft gibt, reicht dieses als Nachweis aus.
3. Für alle Sportlerinnen und Sportler, die nicht geimpft oder genesen sind, darf der beim Trainer/Übungsleiter vorzulegende Schnelltest nicht älter als 24 Stunden und der PCR-Test nicht älter 48 Stunden sein. Alternativ kann ein eigener Schnelltest vor Ort durchgeführt werden.
4. Unverändert gilt eine Begrenzung der Teilnehmerzahl von 10 Personen
5. Die Umkleiden und Duschen dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln genutzt werden.
6. Das unveränderte Hygiene- und Abstandskonzept ist jederzeit einzuhalten.
7. Teilnehmerlisten sind von den Trainern und Übungsleitern zu führen und aufzubewahren.


Uns ist natürlich bewusst, dass dies wieder unschöne Einschränkungen sind, die wir umsetzen müssen. Allerdings sind auch uns hier die Hände gebunden, so dass die Vorgaben des Sportamts Frankfurt, die sich an den Leitblanken des DOSB orientieren, bzw. an den Vorgaben der jeweiligen Sportverbände, die den jeweiligen Abteilungsleitern auch bekannt sind, befolgt werden müssen.

Sobald es Änderungen gibt, werden wir die TSG-Gremien und alle Mitglieder über die Website www.tsg1888.de informieren. Ansonsten bitten wir um Euer Verständnis für die Vorschriften und bitten Euch, diese jederzeit einzuhalten und die auch deren Einhaltung von Dritten einzufordern.

Wir hoffen, dass Ihr alle gesund bleibt und die Hoffnung auf bessere Zeiten nicht aufgibt!

Mit freundlichen & sportlichen Grüßen


Christoph Kratzer
1. Vorsitzender


Albert Warkentin
2. Vorsitzender


Sebastian de Schmidt
Schatzmeister